

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsprojekte (Time & Material)

kunzmann consult * Feldstraße 4 * D - 08485 Lengsfeld OT Abhorn

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Verträge oder Vertragsangebote über die Erbringung einer Beratungsleistung oder ähnlichen Dienstleistungen der Firma kunzmann consult und dem jeweiligen Auftraggeber.

An Angebote hält sich kunzmann consult vier Wochen gebunden, sofern das Angebot nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist beinhaltet.

Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser Bedingungen durch Unterzeichnung zustande, spätestens jedoch mit Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber auf der Grundlage eines dem Auftraggeber vorliegenden Angebotes von kunzmann consult oder auf Grundlage einer direkten Bestellung durch den Auftraggeber.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von kunzmann consult gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, kunzmann consult hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Das gilt auch, wenn kunzmann consult in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführt.

Die Bezeichnung „Auftraggeber“ im folgenden bezieht sich immer auf einen Endkunden, sofern die Projektabwicklung über dritte erfolgt.

2 Leistungsnachweis

kunzmann consult wird den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit über den Fortschritt der Leistungserbringung unterrichten. Dies kann auch auf Verlangen einer Partei bis zum Abschluss der Leistungen in Form eines gemeinsamen Meetings erfolgen. I.d.R. ist von einem monatlichen Reporting auszugehen.

3 Änderungen des Leistungsumfanges

Während der Vertragslaufzeit ist jede Partei berechtigt, bis zu deren endgültigen Ausführung Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges zu verlangen ("Change Requests"). Jede Partei kann bei berechtigtem Interesse einen solchen Change Request zurückweisen. Change Requests sind schriftlich zu stellen. Als Schriftform gelten in diesem Zusammenhang auch elektronische Dokumente (E-Mail).

kunzmann consult wird den Auftraggeber schriftlich informieren, wenn nach der sachlich fundierten Bewertung von kunzmann consult der Change Request zusätzliche Leistungen oder einen zusätzlichen Zeitbedarf erfordert. Wird ein Change Request durch den Auftraggeber gestellt, gilt eine Prüfung des damit verbundenen Aufwands an kunzmann consult als beauftragt. Der bei der Prüfung entstehende Aufwand kann nach dem üblichen vereinbarten Beratungssatz abgerechnet werden.

Änderungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung Bestandteil des Vertrages, wenn sich beide Vertragsparteien über Umfang der Änderungen und die Anpassung des Preises sowie vereinbarter Termine verständigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird kunzmann consult die Leistungen wie ursprünglich vereinbart erbringen.

4 Abnahme

Beratungsleistungen sehen eine Abnahme der Ergebnisse nicht vor. kunzmann consult wird Ergebnisse der Leistungen dem Auftraggeber jedoch zwecks Erteilung einer Freigabe übermitteln. Der Auftraggeber kann innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Ergebnisse Änderungswünsche schriftlich mitteilen. Können sich kunzmann consult und der Auftraggeber bezüglich der Änderungswünsche wie unter 3 beschrieben einigen, wird kunzmann consult diese Änderungen in der Leistungserbringung berücksichtigen und dem Auftraggeber die neuen Ergebnisse Verfügung stellen. Im Rahmen von T&M-Projekten (time & material) sind die Aufwendungen für Änderungen auch im Rahmen der Freigabe durch den Auftraggeber zu tragen.

Mit Übersendung der Ergebnisse in ihrer endgültigen Fassung gelten diese als vom Auftraggeber abgenommen.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber vergütet die Leistungen von kunzmann consult zu den jeweils vereinbarten Preisen. Soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Auftraggeber gegen Nachweis ggf. im Rahmen der Leistungserbringung zusätzlich anfallende Kosten mit einem Aufschlag von 10% erstatten. Dies sind beispielsweise Reisekosten nach den anerkannten steuerlichen Grundsätzen, Kosten für die Unterbringung und sonstige erforderliche Sachaufwendungen oder Auslagen.

Die Preise und alle sonstigen Beträge in diesem Vertrag verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und ggf. weiterer Abgaben, die durch den Auftraggeber zusätzlich und in der gesetzlich festgelegten Höhe zu erstatten sind.

Leistungen von kunzmann consult werden auf Grundlage eines Stundennachweises zu den jeweils vereinbarten Stundensätzen mit der Genauigkeit von 0,25 Stunden abgerechnet. In Rechnung gestellte Beträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug fällig und eingehend auf dem angegebenen Konto zu zahlen.

Ein Tagessatz Leistungserbringung entspricht dem Umfang von 8 Arbeitsstunden. Darüber hinaus gehende Leistungen werden bei der Vereinbarung von Tagessätzen anteilig in Stunden abgerechnet.

Besteht der Auftraggeber auf einer Leistungserbringung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten (reguläre Arbeitszeit von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 18:00 h), können durch kunzmann consult an Samstagen 25% und an Sonn- und Feiertagen 50% Zuschläge erhoben werden.

Die vertraglich vereinbarten Preise gelten für die gesamte Dauer des Vertrages, sofern dieser eine bestimmte Laufzeit hat.

Im Falle unbestimmter Laufzeit gelten die Preise für die Dauer von 6 Monaten ab Vertragsabschluss. Nach Ablauf der Preisbindung kann kunzmann consult die Preise anpassen. Die Anpassung wird 30 Tage nach einer schriftlichen Mitteilung über die Anpassung wirksam. Erhöht sich die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung hiernach um mehr als 10%, so kann der Auftraggeber den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung außerordentlich kündigen.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann kunzmann consult - unbeachtet der gesetzlichen Rechte bei Verzug - dem Auftraggeber eine Frist von mindestens 14 Tagen setzen, nach der die durch kunzmann consult zu erbringenden Leistungen bei weiterer Nichtzahlung durch den Auftraggeber ausgesetzt werden können. In diesem Fall ist kunzmann consult berechtigt, für zusätzliche Aufwendungen und Kosten, die im Zuge des Projektabbruchs bzw. der Projektunterbrechung entstehen, vom Auftraggeber eine Leistungserstattung zu fordern. Ursprünglich vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer der Unterbrechung des Projektes.

Wird kunzmann consult durch sonstige Umstände, für die allein oder weit überwiegend der Auftraggeber verantwortlich ist an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung gehindert, so gilt der vorherige Absatz entsprechend.

Die Leistungen von kunzmann consult werden nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet. Daher ist im Zweifel anzunehmen, dass

- jeder Termin, gleich ob Ausführungs- oder Liefertermin, der sich auf Leistungen bezieht, unverbindlich ist. Als verbindliche Leistungstermine gelten Termine nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind;
- dass kunzmann consult kein Projektrisiko übernimmt, d.h. nicht die Lieferung von Arbeitsergebnissen innerhalb eines festen Budgets oder zu einem festen Preis schuldet. Alle genannten Aufwendungen in Bezug auf die Leistungen sind insoweit unverbindlich und können während der Vertragslaufzeit Anpassungen unterliegen.

Der Auftraggeber kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

6 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird kunzmann consult jederzeit angemessen und unentgeltlich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung unterstützen und schriftlich einen autorisierten Ansprechpartner benennen. Bei Wechsel dieses Ansprechpartners wird die rechtzeitige Information hierüber vorausgesetzt. Der Ansprechpartner

- gilt als bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben oder entgegen zu nehmen sowie für den Auftraggeber bindende Entscheidungen zu treffen, insbesondere über Änderungen der Leistungen; und
- wird kunzmann consult unverzüglich die Informationen zur Verfügung stellen, die sich als erforderlich für die Leistungserbringung erweisen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ist der Auftraggeber verantwortlich.

Soweit die Mitwirkung von Mitarbeitern des Auftraggebers vereinbart oder zwecks Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass diese Mitarbeiter die vereinbarten bzw. erforderlichen Leistungen rechtzeitig vornehmen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass diese die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung besitzen, um die ihnen zugeteilten Aufgaben zu erfüllen.

Um kunzmann consult die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung zu ermöglichen, wird der Auftraggeber

- sofern notwendig kunzmann consult oder den durch kunzmann consult beauftragten Mitarbeitern Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereitstellen und uneingeschränkter Zugang zu diesen Räumlichkeiten ermöglichen;
- unverzüglich notwendige Lizenzen oder Dokumente entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen unterzeichnen;
- unverzüglich notwendige Software-Lizenzen oder Hardware beschaffen bzw. von Dritten erforderliche Zustimmungen zur Nutzung von Software durch kunzmann consult einholen;
- Zugang zu den für die Leistungserbringung notwendigen IT-Systemen gewähren, ausreichend Rechnerzeiten bereitstellen und ggf. für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit dem relevanten IT-System einstellen;
- rechtzeitig über Zeiten zu informieren, in denen voraussichtlich der Systemzugang eingeschränkt oder nicht möglich ist und
- gegebenenfalls rechtzeitig erforderliche Daten in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stellen.

Falls kunzmann consult dem Auftraggeber Entwürfe, Programmversionen o. ä. vorlegt, sind diese vom Auftraggeber gewissenhaft zu prüfen. Änderungswünsche sind unverzüglich anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind. Sofern die Prüfung des vorgenannten Materials unterlassen oder nicht gewissenhaft durchgeführt wird oder die Prüfungsergebnisse kunzmann consult nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, haftet kunzmann consult nicht für etwaige Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung, welche bereits im Rahmen der Prüfung erkennbar gewesen wären.

7 Geheimhaltung, Datenschutz, Veröffentlichung

Beide Parteien werden vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt nicht vor, wenn die Offenlegung vertraulicher Informationen in Erfüllung einer Pflicht der offenlegenden Partei auf Grund eines Gesetzes, einer untergesetzlichen Norm oder einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung geschieht. Die verpflichtete Partei hat die Offenlegung jedoch auf das Mindestmaß zu begrenzen und die andere Partei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, innerhalb angemessener Zeit bei Kenntniserrlangung und vor der Offenlegung zu informieren und bei der Durchsetzung von berechtigten Abwehrensprüchen zu unterstützen.

Unter Beachtung der Pflichten nach Ziffer 8.2 – 8.4 ist kunzmann consult berechtigt,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsprojekte (Time & Material)

kunzmann consult * Feldstraße 4 * D - 08485 Lengsfeld OT Abhorn

allgemeines technisches Erfahrungswissen oder Know-How, das während der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstanden ist, zu veröffentlichen und ohne Beschränkung zu nutzen oder zu verwerfen.

kunzmann consult ist berechtigt, in seinen Veröffentlichungen damit zu werben, dass der Auftraggeber Kunde von kunzmann consult ist. Jede Veröffentlichung von mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Gegenständen (einschl. Software) in Wort, Schrift, Bild oder Ton durch eine Partei oder von ihr beauftragte Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

Die Parteien sind an die Bestimmungen der Datenschutzgesetze und Datenschutz-Verordnungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und an die Bestimmungen zum Schutz des Fernmelde- und des Bankgeheimnisses, sofern anwendbar, gebunden.

kunzmann consult ist berechtigt, Daten, die durch den Auftraggeber bereitgestellt wurden, zu verarbeiten, zu nutzen und an sorgfältig ausgewählte Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung und Änderung des Vertrages erforderlich ist. Jede Partei ist für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten an die andere Partei verantwortlich.

Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden den für sie tätigen Mitarbeitern und Dritten die Pflichten zur Geheimhaltung und zum Datenschutz auferlegen.

8 Eigentum und gewerbliche Schutzrechte

Das Eigentum und alle sonstigen Schutzrechte an den Ergebnissen sowie an allen Originaldokumenten, Sachen (einschließlich Software), Ideen, Daten oder Informationen, gleich welcher Art und Form, die kunzmann consult dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat und auf der Grundlage des Vertrages für den Auftraggeber erstellt hat, stehen kunzmann consult zu.

kunzmann consult überträgt dem Auftraggeber mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes und räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht, die Ergebnisse und Sachen im Sinne der Ziffer 8.1 in veränderter und unveränderter Form im Rahmen seines eigenen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu nutzen, zu vervielfältigen und zu verändern. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle Kopien dieser Sachen eine klar erkennbare und eindeutige Kennzeichnung tragen, dass kunzmann consult oder Dritte Inhaber von Schutzrechten sind.

Soweit kunzmann consult im Rahmen der Leistungserbringung Sachen oder Software einsetzt, die bereits zu diesem Zeitpunkt dem Urheberrecht unterliegen oder einen vergleichbaren Schutz genießen, stehen die Schutzrechte an diesen Sachen (einschl. Software) unverändert kunzmann consult oder den Dritten zu, sofern diese Urheber sind. Die Nutzungsrechte des Auftraggebers daran richten sich nach einer gesonderten Lizenzvereinbarung oder, sofern diese nicht besteht, nach Ziffer 8.2. In jedem Fall gelten die Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle gesondert gewährten Lizenzen und Nutzungsrechte.

Die Schutzrechte des Auftraggebers an Software, Daten oder anderen Gegenständen, die der Auftraggeber kunzmann consult zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung stellt, stehen unverändert dem Auftraggeber zu.

9 Haftung

kunzmann consult wird die Beratung und Unterstützung sorgfältig und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbringen. kunzmann consult haftet nicht für etwaige Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung, die bei Erteilung vollständiger und richtiger Informationen vermieden worden wären.

Die Entscheidung über die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen von kunzmann consult liegt allein beim Auftraggeber. Die Parteien sind sich daher einig, dass der Vertrag keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter entfalten soll.

kunzmann consult haftet dem Grunde nach für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von kunzmann consult verursacht wurden.

Im Übrigen ist die Haftung von kunzmann consult pro Vertrag auf den Preis, jedenfalls aber auf EUR 10.000,- begrenzt.

Außer in den Fällen der Ziffer 9.3 ist eine Haftung von kunzmann consult gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen für

- entgangene Gewinne, Umsätze, Geschäfte oder ausgebliebene Einsparungen; sowie
- alle indirekten Schäden und Folgeschäden.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet kunzmann consult nur, soweit der Auftraggeber alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Die Haftungsbegrenzungen dieser Ziffer 9 sind abschließend, im Einzelnen ausgehandelt und sollen unabhängig voneinander gelten. Im Falle einer Unwirksamkeit oder Teilnichtigkeit einer einzelnen Klausel bleiben die übrigen Begrenzungen davon unberührt.

10 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung durch jede Partei ist mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist jede Partei berechtigt, wenn

- die andere Partei schwerwiegend oder wiederholt gegen ihre vertraglichen Pflichten verstößt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vereinbarten Frist, längstens innerhalb von dreißig (30) Tagen, nach Erhalt einer schriftlichen Beanstandung beseitigt, sofern nicht eine Beseitigung ausgeschlossen ist; die Beanstandung muss diese Klausel nennen, die Art der Pflichtverletzung beschreiben und Maßnahmen fordern, die zur Beseitigung erforderlich sind; oder
- über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; oder

- bei der anderen Partei ein Insolvenzgrund (§§ 17-19 InsO) vorliegt; oder
- sich die Vermögensverhältnisse der anderen Partei derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund (§§ 17-19 InsO) vorliegt.

Bei Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund

- bleiben die Rechte jeder Partei, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind unberührt; und
- bleiben die Rechte und Pflichten jeder Partei unberührt, die durch den Vertrag begründet wurden und die ihrer Natur nach auch nach Vertragsende in vollem Umfang bestehen bleiben sollen.

11 Schlussbestimmungen

Wird einer Partei die Erbringung einer vertragsgegenständlichen Leistung/Mitwirkung durch Umstände verzögert oder vorübergehend unmöglich, die außerhalb ihres Risikobereiches liegen ist (z.B. Arbeitskampfmaßnahmen, kriegerische oder terroristische Handlungen, ein von keiner Partei zu vertretender Netzwerkausfall), so verlängern sich vereinbarte Termine um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum.

Diese Partei wird die andere Partei über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung unverzüglich informieren. Bestehen diese Umstände über einen Zeitraum von mehr als 180 Tagen, steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. In diesem Fall wird der Auftraggeber kunzmann consult eine angemessene Entschädigung bezahlen, die die Kosten und Ausgaben einschließt, die kunzmann consult bereits im Zusammenhang den Leistungen entstanden sind und die sich ggf. als nutzlos herausstellen könnten.

Kündigungen bedürfen der Schriftform. Kündigungen werden wirksam, wenn sie sich eindeutig auf den zu kündigenden Vertrag beziehen und sie an die im Vertrag genannte oder eine von der anderen Partei angegebene abweichende Anschrift versandt werden. Die Übermittlung einer Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen. Die Übermittlung per Telefax gilt als Schriftform.

Keine Partei ist zur Abtretung von Forderungen oder zur Übertragung des Vertrages auf Dritte ohne die ausdrückliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt. Unbenommen bleibt kunzmann consult jedoch das Recht, ohne Zustimmung des Auftraggebers die Leistungen oder Teile davon durch Einschaltung von Unteraufnehmern erbringen zu lassen. Rechte Dritter im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter werden durch den Vertrag nicht begründet.

Der Vertrag

- ersetzt alle vorangegangenen Vereinbarungen, Angebote und Erklärungen im Hinblick auf seinen Gegenstand; und
- hat im Hinblick auf seinen Gegenstand die Vermutung für sich, vollständig zu sein.

Jede Partei bestätigt durch den Abschluss des Vertrages, dass

- sie sich nicht auf Erklärungen und Zusicherungen außerhalb dieses Vertrages verlassen hat und daher keine Rechte aus solchen Erklärungen und Zusicherungen herleiten wird,
- sie im Falle einer Pflichtverletzung außerhalb dieses Vertrages nur Schadensersatz in den in diesem Vertrag vereinbarten Grenzen geltend machen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch einen autorisierten Vertreter der anderen Partei. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

kunzmann consult führt die Leistungen auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Rechts aus. Ändert sich dieses während der Vertragslaufzeit und werden dadurch Änderungen der Leistungen von kunzmann consult erforderlich, werden diese Änderungen nach dem in Ziffer 3 vereinbarten Verfahren behandelt.

12 Dispute und anwendbares Recht

Die Parteien werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Vertrag unter Beteiligung der Geschäftsführung/ des Vorstandes oder anderer bevollmächtigter Vertreter gütlich beizulegen.

Falls die Angelegenheit nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, kann jede Partei zu jedem Zeitpunkt die Schlichtungsstelle einer Handelskammer anrufen.

Falls die Angelegenheit durch die Schlichtungsstelle nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anrufung beigelegt werden kann, oder falls eine Partei der Anrufung der Schlichtungsstelle widerspricht, steht nach einer richterlichen Mediation der ordentliche Gerichtsweg offen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zwickau/Sachsen oder Frankenberger/Eder.

Ansprüche des Auftraggebers verjähren - sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt - in zwei Jahren beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, sofern der in Rede stehende Anspruch wegen eines Personenschaden erhoben wird.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Übereinkommen).

kunzmann consult, Lengsfeld i. Vogtl., 2012-01-01